

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge,
Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 17 (1939)

Heft: 3

Artikel: Die Neuregelung der Bundesalterfürsorge

Autor: Ammann, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-722306>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Neuregelung der Bundesaltersfürsorge.

Die Altersfürsorge des Bundes setzte ein mit dem Bundesbeschluß zur Unterstützung bedürftiger Greise vom 16. März 1929, welcher der Stiftung „Für das Alter“ zum ersten Mal einen jährlichen Bundesbeitrag von Fr. 500 000 für den Zeitraum 1929—1932 gewährte. Der Bundesbeschluß vom 13. April 1933 verlängerte den Bundesbeitrag um ein Jahr und erhöhte ihn auf 1 Million Franken.

Mittlerweile hatte das Schweizervolk am 6. Dezember 1931 das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung verworfen. Dafür kam die von den Gegnern des Versicherungsgesetzes lancierte sog. Fürsorgeinitiative knapp zu Stande. Schließlich hatte die hartnäckige Wirtschaftskrise eine schwere Störung der Bundesfinanzen zur Folge, welche auf dem normalen Gesetzgebungswege nicht rechtzeitig behoben werden konnte. Diese drei Tatsachen führten zum Bundesbeschluß vom 13. Oktober 1933, dem sog. I. Finanzprogramm, welches — ebenso wie das II. Finanzprogramm vom 31. Januar 1936 und das Finanzprovisorium vom 28. Oktober 1937 — auf dem Notrecht beruhte. Der Bund nahm die Einkünfte des Versicherungsfonds für die Bestreitung der Krisenausgaben in Anspruch und überwies als Gegenleistung der Stiftung „Für das Alter“ 1 Million und den Kantonen 7 Millionen Franken jährlich für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge.

Am 27. November 1938 haben Volk und Stände mit großer Mehrheit die Verfassungsvorlage betr. die Übergangsordnung des Finanzhaushaltes für die Jahre 1939 bis 1941 gutgeheißen. Damit ist die Altersfürsorge des Bundes, wenn auch zunächst nur für drei Jahre, in der Bundesverfassung verankert worden. Die Übergangsbestimmung zu Art. 34 quater betr. Alters- und Hinterlassenenversicherung sieht nämlich vor, daß „der Bund Beiträge in der Höhe von jährlich 18 Millionen Franken an die Kantone sowie an gemeinnützige, auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft sich

erstreckende Fürsorgeeinrichtungen und Alters- und Hinterlassenenversicherungen leistet. Die Kantone können die ihnen zufallenden Beiträge teilweise ihren allgemeinen Alters- und Hinterlassenenversicherungsanstalten zuweisen. Im übrigen dürfen diese Beiträge nur für bedürftige Greise, Witwen und Waisen und ältere und aus wirtschaftlichen Gründen dauernd arbeitslos gewordene Personen schweizerischer Nationalität verwendet und nicht als Armenunterstützung behandelt werden."

Der Bundesbeschluß vom 21. Juni 1939 über den Vollzug der Übergangsbestimmung zu Art. 34quater betr. Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die bundesrätlichen Verordnungen vom 1. September über die Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen sowie älterer Arbeitsloser durch die Kantone, über die Gewährung eines Bundesbeitrages an die Schweizerische Stiftung für das Alter zur Unterstützung bedürftiger Greise und über die Gewährung eines Bundesbeitrages an die Schweizerische Stiftung für die Jugend zur Unterstützung bedürftiger Witwen und Waisen regeln die Verwendung der für Alters-, Witwen- und Waisenhilfe bestimmten Bundesmittel im einzelnen.

Der jährliche Betrag von 18 Millionen Franken ist wie folgt zu verteilen:

- 15 Millionen Franken an die Kantone zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen sowie zur Unterstützung älterer, bedürftiger Arbeitsloser, beides in einem Verhältnis, das der Bundesrat auf Grund der Zahl der Greise, Witwen und Waisen und der Zahl der von der kantonalen Zentralstelle ausgeschiedenen ältern Arbeitslosen zu bestimmen hat;
- 1,5 Million Franken an die Schweizerische Stiftung „Für das Alter“, sowie
- 0,5 Million Franken an die Schweizerische Stiftung „Für die Jugend“, zur Ausrichtung von

Unterstützungen im Rahmen der bisherigen Tätigkeit der beiden Stiftungen;

- 1 Million Franken an den Bundesrat zur Unterstützung von Alters- und Hinterlassenenversicherungen.

Den Löwenanteil erhalten die Kantone, statt 7 Millionen wie bisher 15 Millionen Franken jährlich, wovon sie allerdings einen vom Bundesrat festzusetzenden Betrag zugunsten der über 55 Jahre alten Arbeitslosen zu verwenden haben, dazu die zur Unterstützung von Alters- und Hinterlassenenversicherungen bestimmte Million Franken, soweit sie nicht vom Bundesrat direkt ausbezahlt wird. Es steht nicht von vornherein fest, wieviel von den 15 Millionen Franken die Kantone zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen und wieviel sie zur Unterstützung älterer, bedürftiger Arbeitsloser verwenden müssen. Im Entwurf des Bundesrates zum Bundesbeschluß waren 3—5 Millionen Franken zur Unterstützung älterer Arbeitsloser vorgesehen.

Die Fürsorge des Bundes ist wesentlich erweitert worden. In diesem Zusammenhang möchten wir aber nicht die Ordnung der Fürsorge zu Gunsten der ältern Arbeitslosen und die Frage der Unterstützung von Versicherungseinrichtungen erörtern, so wichtig sie für die Weiterentwicklung der Altershilfe sind. Unmittelbar interessieren uns vielmehr drei Fragen der Bundesaltersfürsorge im engeren Sinn: 1. die Neuordnung des Verhältnisses zwischen der Armenpflege und der Altersfürsorge; 2. die neuen Vorschriften für die Verwendung des Bundesbeitrages durch die Stiftung „Für das Alter“; 3. das Verhältnis zwischen der durch die Kantone und durch die Stiftung besorgten Bundesaltersfürsorge.

Gegen die Verwendung der für bedürftige Greise, Witwen und Waisen bestimmten Bundesmittel durch einzelne Kantone wurde in der Öffentlichkeit der Vorwurf erhoben, daß die Entlastung der Armenkassen, nicht die



Albert Nyfeler: Alte Lötschentalerin

(Als Farbendruck herausgegeben von der Stiftung „Für das Alter“.)

Alters- und Hinterlassenenfürsorge für sie die Hauptsache sei. Daß daran etwas Wahres war, ging aus der in Nr. 11 des „Armenpfleger“ vom 1. November 1938 veröffentlichten Erhebung hervor, wonach ein voller Drittel der im Jahre 1937 von den Kantonen unterstützten Alten armen- genössig war und über ein Drittel der kantonalen Alters- unterstützungen aus Bundesmitteln für Armengenössige verwendet wurde. Es war auch bekannt, daß in bestimmten Kantonen den Gemeinden ein Teil des Kostgeldes für ihre

in Anstalten versorgten Gemeindeangehörigen aus den Bundesmitteln zurückvergütet wurde. Das entsprach natürlich nicht der Absicht der Bundesbehörden.

Es war leider nicht möglich, von heute auf morgen die grundsätzlich richtige Lösung zu verwirklichen, daß der Bund sich ausschließlich der nicht armengenössigen Greise annehmen und die Sorge für die armengenössigen Alten den Kantonen und Gemeinden überlassen könnte. Immerhin ist ein erfreulicher Fortschritt in dieser Richtung erzielt worden. Nach Art. 13 des Bundesbeschlusses „sind die Kantone verpflichtet, in der Regel nur solche Greise, Witwen und Waisen aus Bundesmitteln zu unterstützen, denen bisher überhaupt noch nicht oder nur vorübergehend und nur ausnahmsweise durch die Armenpflege Hilfe geleistet worden ist und die durch die Gewährung von Bundesunterstützung vor der Armengenössigkeit bewahrt werden können.“ Dem Bund stehen die nötigen Aufsichtsbefugnisse zu, um diese etwas elastische Bestimmung nach und nach straffer zu handhaben und damit dem Zweck der Bundesfürsorge immer näher zu kommen.

Art. 15 der die Bundesunterstützung durch die Kantone regelnden Verordnung enthält ferner folgende Bestimmung, welche mißbräuchlicher Verwendung der Bundesmittel einen Riegel stoßen soll: „An Personen, die ganz oder zum überwiegenden Teil zu Lasten der Öffentlichkeit versorgt sind, darf keine Bundesunterstützung verabfolgt werden. Ebenso ist die Vergütung von Auslagen für solche Personen an den Kanton oder die Gemeinde, an private Fürsorgeeinrichtungen und an Anstaltsleitungen aus Bundesmitteln nicht zulässig.“

Schließlich ist noch Art. 7 der gleichen Verordnung zu erwähnen, wonach „die Kantone dafür zu sorgen haben, daß die grundsätzliche Unabhängigkeit der Alters- und Hinterlassenenfürsorge sowie der Fürsorge für ältere Arbeitslose aus Bundesmitteln von der Armenpflege nach außen deutlich in Erscheinung tritt. Wo für die Durchführung der Bundesfürsorge Personal und Arbeitsräume

der mit der Durchführung der Armenpflege betrauten Behörden verwendet werden, ist dafür zu sorgen, daß diese Behörden nach außen nicht als solche der Armenpflege auftreten.“ Der gute Willen der Bundesbehörden ist vorbehaltlos anzuerkennen. Es ist nun abzuwarten, wie weit es ihnen bis Ende 1941 gelingt, ihre Absicht der Trennung der Bundesfürsorge von der Armenpflege gegenüber den kantonalen und lokalen Widerständen durchzusetzen.

Die neuen Vorschriften für die Verwendung des Bundesbeitrages von nunmehr 1½ Millionen Franken durch die Stiftung „Für das Alter“ verfolgen vor allem das Ziel, eine möglichst weitgehende Übereinstimmung herzustellen zwischen der Bundesaltersfürsorge durch die Kantone und durch die Stiftung. Deshalb stimmt Art. 4 der für die Stiftung maßgebenden Verordnung* wörtlich überein mit Art. 14 der die Bundesunterstützung durch die Kantone regelnden Verordnung. Auch Art. 5, der die obligatorischen Punkte des für jedes Unterstützungsgesuch auszufüllenden Fragebogens aufführt, entspricht Art. 8 der für die Kantone geltenden Verordnung. Art. 6 (gleich Art. 9 der Verordnung für die Kantone) bringt die für die meisten Kantonalkomitees der Stiftung neue Vorschrift, daß der Fragebogen durch den Gesuchsteller oder seinen gesetzlichen Vertreter eigenhändig zu unterzeichnen ist. Gemäß Art. 5 des Bundesbeschlusses und Art. 7 der Verordnung für die Stiftung dürfen aus Bundesmitteln nur bedürftige Personen schweizerischer Nationalität unterstützt werden. Gemäß Art. 11 des Bundesbeschlusses dürfen ausschließlich männliche und weibliche Personen im Alter von über 65 Jahren berücksichtigt werden.

Art. 8 verschärft die Bundesaufsicht über die Verwendung des Bundesbeitrages durch die Stiftung, ähnlich wie dies in der Verordnung für die Kantone der Fall ist.

* V. den im Anschluß an diese zusammenfassende Würdigung abgedruckten Text der Verordnung über die Gewährung eines Bundesbeitrages an die Schweizerische Stiftung für das Alter, S. 73 ff.

Die fast ausschließlich ehrenamtlichen Mitarbeiter der Stiftung werden sich der Einsicht nicht verschließen, daß der Bund im Hinblick auf die ansehnlichen Mittel, die er den Kantonen und auch unserer Stiftung anvertraut, Gewißheit haben muß, daß sie zweckentsprechend verwendet werden, und die ihnen zugemutete Mehrarbeit im Interesse der bedürftigen Greise gerne auf sich nehmen. Als Vorkämpfer einer zeitgemäßen Altersfürsorge haben sie Anspruch darauf, daß sich die Aufsichtsorgane des Bundes wie bisher des grundlegenden Unterschiedes zwischen einer gemeinnützigen Stiftung und einer öffentlichen Verwaltung bewußt bleiben und ihnen bloß die unumgänglich notwendigen Schreibereien zumuten.

Das Verhältnis zwischen der durch die Kantone und durch die Stiftung besorgten Bundesaltersfürsorge ist in Art. 14 des Bundesbeschlusses wie folgt geordnet: „Die Kantone haben zur Durchführung dieser Fürsorge (für bedürftige Greise, Witwen und Waisen) eine besondere Zentralstelle zu ernennen. Diese hat ein Register der sämtlichen bewilligten Unterstützungen aus Bundesmitteln zu führen und ständige Verbindung mit andern Fürsorgeeinrichtungen zu unterhalten, die für anderweitige Leistungen an Bezüger von Bundesunterstützung in Frage kommen. Über solche Leistungen ist der Zentralstelle Auskunft zu erteilen.“

Demgemäß wird denn auch in Art. 7 der Verordnung für die Stiftung vorgeschrieben: „Die Kantonalkomitees haben der in Art. 14 des Bundesbeschlusses vorgesehenen kantonalen Zentralstelle alle erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen, insbesondere ein Verzeichnis der aus Bundesmitteln Unterstützten und der diesen gewährten Unterstützungsbeträge zuzustellen.“

Die Bundesaltersfürsorge hat damit eine Neuregelung für die Jahre 1939—1941 erfahren, deren Auswirkungen abzuwarten und, soweit in unserer Macht steht, so günstig als möglich für das Los der bedürftigen Greise zu gestalten sind. Gegenüber dem auf den ersten Blick begreiflichen

Eindruck, als ob nunmehr bedeutend vermehrte Bundesmittel für Altersfürsorge verfügbar seien, muß nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß vom Bund den Kantonen etwa 10 und der Stiftung „Für das Alter“ 1½ Millionen Franken für die Unterstützung der rund 100 000 bedürftigen Greise zugewiesen werden, was nicht einmal Fr. 10 im Monat für den Einzelnen ausmacht. Das ist Grund genug, in der freiwilligen Liebestätigkeit zu Gunsten des notleidenden Alters nicht müde zu werden. W. Ammann.

Verordnung

über die Gewährung eines Bundesbeitrages an die Schweiz. Stiftung „Für das Alter“ zur Unterstützung bedürftiger Greise. (Vom 1. September 1939.)

Der schweizerische Bundesrat, in Anwendung des Bundesbeschlusses über den Vollzug der Übergangsbestimmung zu Art. 34quater der Bundesverfassung betreffend Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 21. Juni 1939

b e s c h l i e ß t :

Art. 1.

Der schweizerischen Stiftung „Für das Alter“, mit Sitz in Zürich, wird vom 1. Januar 1939 hinweg für die Dauer von drei Jahren zur Unterstützung bedürftiger Greise ein Bundesbeitrag von jährlich 1,5 Millionen Franken ausgerichtet.

Art. 2.

Der Bundesbeitrag ist durch die Stiftung im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit gemäß den im Bundesbeschluß über den Vollzug der Übergangsbestimmung zu Art. 34quater der Bundesverfassung betreffend Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 21. Juni 1939 hinsichtlich der Unterstützung bedürftiger Greise enthaltenen Bestimmungen zu verwenden.

Art. 3.

Der Bundesbeitrag wird je zur Hälfte im Januar und auf 1. Juli dem Direktionskomitee der Stiftung ausbezahlt. Dieses hat ihn unter die kantonalen Stiftungskomitees zu verteilen. Der Bund vergütet keine Zinsen.